

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung ~~- eines qualifizierten Bebauungsplanes -¹⁾~~ mit Grünordnung ~~- der 5. Änderung eines Bebauungsplanes -¹⁾~~

Der Stadt – Markt – Gemeinderat Wackersdorf

hat am **04.06.2014** für das Gebiet **BG „Heselbach-Nord“ Gebiet 1**

**In dem Gebiet 1 ist ein Kniestock von 1,25 - bei gleichbleibender Wandhöhe -
zugelassen.**

~~einen Bebauungsplan - die Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ - als Satzung beschlossen. Dieser
Bebauungsplan - Diese Änderung des Bebauungsplanes -¹⁾ ist von der Regierung von/der¹⁾ vom
Landratsamt mit Schreiben vom Nr. genehmigt worden - gilt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als
genehmigt¹⁾ ist von der Regierung von/der¹⁾ / vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden - gilt gem. § 11 Abs. 3
BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich¹⁾.~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ~~im Rathaus~~ - in den
Amträumen der Verwaltungsgemeinschaft -¹⁾ **Wackersdorf** Zimmer-Nr. **4, EG** während der allgemeinen
Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ - die Änderung des Bebauungsplanes -¹⁾ mit der Bekanntma-
chung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes
beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle eine Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.
1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung
des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht
innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden
sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das
Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen
Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag Amtstafeln	
(z.B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)	
am ³⁾	19.09.2014
Abgenommen am	20.10.2014
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)	

(Siegel)

Wackersdorf, 19.09.2014
Ort, Tag Vgem Wackersdorf
Dienststelle
Unterschrift Thomas Falter, 1. Bürgermeister
Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!